

Zeitsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

17. Jahrgang

Sonntag, 05.07.2020

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 29

BEKANNTMACHUNG BEKANNTMACHUNG ZUM WIDERSPRUCHSRECHT NACH DEM BUNDESMELDEGESETZ (BMG)

Das Bundesmeldegesetz (BMG) räumt die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen an:

- **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften** über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrecht der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG);
- **Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen** im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG);
- **Mandatsträger, Presse oder Rundfunk** über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG);
- **Adressbuchverlage** (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG);
- **das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr** zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial (Bundesfreiwilligendienst) (betrifft nur Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)(§ 36 Abs. 2 BMG i.V.m. § 58c Abs.1 Satz 1 Soldatengesetz).

Personen, die mit der Übermittlung ihrer Daten in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der Stadt Schönebeck (Elbe) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei der Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung unbefristet.

Der Widerspruch kann formlos oder über ein Antragsformular eingereicht werden. Das Antragsformular ist im Bürgerbüro der Schönebeck (Elbe) erhältlich oder kann auf der Internetseite der Stadt Schönebeck (Elbe) (www.schoenebeck.de) unter Bürgerservice/ Formularservice/ Pass-und Meldewesen/ Antrag Widerspruchsrecht heruntergeladen werden.

Widersprüche gegen Datenübermittlungen auf dem Postweg sind zu richten an:

Stadt Schönebeck (Elbe)
Dezernat I
SG Bürgerservice/Bürgerbüro
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

Bei persönlicher Vorsprache:

Stadt Schönebeck (Elbe)
SG Bürgerservice/Bürgerbüro
Friedrichstr. 117
39218 Schönebeck (Elbe)

Schönebeck (Elbe), 29.06.2020

Knoblauch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen im Wahlgebiet der

Stadt Schönebeck (Elbe)

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und Stellvertreter in den Wahlausschuss für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters am 11. Oktober 2020 zu benennen. Bei der Berufung der Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer sollen Vorschläge der Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden (§ 4 Abs. 3 KWO LSA).

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und **sechs** Beisitzern. Für die **sechs** Beisitzer sind stellvertretende Beisitzer zu benennen.

Aus diesem Grund fordere ich Sie auf, mir bis zum 17.07.2020 Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind schriftlich an folgende Anschrift einzureichen:

Stadt Schönebeck (Elbe)
Gemeindewahlleiterin
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe).

Des Weiteren besteht die Möglichkeit einer Übersendung per E-Mail an die Adresse:

wahlamtsbk@schoenebeck-elbe.de.

Hinweise:

- (1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die §§ 30 bis 32 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gelten entsprechend.
- (2) Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahl Ehrenamt nicht innehaben.
- (3) Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahl Ehrenamt richten sich nach § 31 KVG LSA. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur für die in § 13 Abs. 3 KVG LSA aufgeführten Gründen vor. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt insbesondere auch vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl, oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen und religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

- (4) Gemäß § 9 Absatz 1a KVG LSA kann ein Beschäftigter der Gemeinde auch dann zu einem Beisitzer oder zu seinem Stellvertreter berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt.

- (5) Entsprechend § 10 Absatz 1a KVG LSA können zu Beisitzern der Wahlausschüsse auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen.

- (6) Inhaber von Wahl Ehrenämtern haben Anspruch auf Ersatz ihres Aufwandes und ihres Verdienstausfalles nach dem Kommunalwahlgesetz. Die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sind nicht anwendbar.

Schönebeck (Elbe), 01.07.2020

Schröder
Gemeindewahlleiterin
der Stadt Schönebeck (Elbe)

Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen im Wahlgebiet der Stadt

Schönebeck (Elbe)

Wahlberechtigte als Beisitzer zur Bildung der Wahlvorstände vorzuschlagen (§ 6 KWO LSA).

Zur Bildung der Wahlvorstände anlässlich der Wahl der Oberbürgermeisterin/des Ober-

bürgermeisters am 11. Oktober 2020 fordere ich Sie hiermit auf, bis zum **31.07.2020** Wahlberechtigte, die möglichst im Wahlbezirk wohnen und bereit sind, als Beisitzer tätig zu werden, vorzuschlagen.

Jeder Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden sowie zwei bis acht Beisitzern, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Vor der Berufung setze ich zunächst die Anzahl der Beisitzer für den Wahlvorstand auf **sechs** fest. Der Wahlvorstand besteht somit aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden und **fünf** Beisitzern.

Die Vorschläge sind schriftlich an folgende Anschrift einzureichen:

Stadt Schönebeck (Elbe)
Gemeindewahlleiterin
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe).

Des Weiteren besteht die Möglichkeit einer Übersendung von Vorschlägen per E-Mail an die Adresse:

wahlamtsbk@schoenebeck-elbe.de.

Diese Bekanntmachung ergeht unter dem Hinweis auf die Vorschriften des § 9 Abs. 1a und des § 10 Abs. 1a KVG LSA.

Hinweise:

- (1) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die §§ 30 bis 32 des Kommunalverfassungsgesetzes gelten entsprechend.

- (2) Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahl Ehrenamt nicht innehaben.

- (3) Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahl Ehrenamt richten sich nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG LSA. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur für die in § 13 Abs. 3 KVG LSA aufgeführten Gründen vor. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt insbesondere auch vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl, oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen und religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

- (4) Inhaber von Wahl Ehrenämtern haben Anspruch auf Ersatz ihres Aufwandes und ihres Verdienstausfalles nach dem Kommunalwahlgesetz. Die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sind nicht anwendbar.

Schönebeck (Elbe), den 01.07.2020

Schröder
Gemeindewahlleiterin
der Stadt Schönebeck (Elbe)

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch das Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsetzungsgemäßen Amtsblatterschein wöchentlich sonntags und mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

7194411-1

7/284 mm